

Art. 60 Ziff. 7*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 60 ch. 7*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Hess Hans (R, OW): Ich möchte von Herrn Bundesrat Koller gerne wissen, wie der Bundesrat das weitere Vorgehen sieht für:

- die bestehenden Kursäle, die zwar über eine rechtskräftige Boulespiel-Bewilligung verfügen, aber wegen der Verordnung des Bundesrates vom 22. April 1998 die Geldspielautomaten nicht einrichten dürfen;
- die bewilligten Kursäle, die über eine Boulespiel-Bewilligung ihres Kantons verfügen, aber hierfür vom Bundesrat wegen des Moratoriums bislang keine Genehmigung erhalten haben.

Ich möchte insbesondere auch wissen, in welchem Zeitrahmen Gesuche, die vonseiten der Interessenten – wie beispielsweise Sarnen – eingereicht werden, behandelt werden und ob solche Gesuche prioritär behandelt werden sollen.

Maissen Theo (C, GR): Wir wissen, dass in bezug auf den Zeitablauf beim Spielbankengesetz in verschiedenen Bereichen eine verfahrensmässige Situation besteht. Ich bin mir bewusst, dass es im Ablauf auch Ungerechtigkeiten gegeben hat. Dies hängt damit zusammen, dass sich die einen Kantone an das Moratorium gehalten haben, während sich andere nicht daran gehalten haben. Es gibt auch Kantone, die zuerst zugewartet haben und dann aktiv geworden sind, nachdem sie gesehen haben, dass sich andere Kantone nicht an das Moratorium gehalten haben.

Wir befinden uns hier in einem Bereich, wo vor allem für Tourismusgebiete grosse Probleme dadurch entstehen, dass Arbeitsplätze anderweitig abgebaut werden, auch durch bundeseigene Betriebe. Der Tourismus und damit die Spielbanken sind eine der wenigen Möglichkeiten, die in diesen Gebieten vorhanden sind, und diese Möglichkeiten sollten ausgeschöpft werden können.

Mich würde konkret schon noch interessieren, wie der Bundesrat den Ablauf sieht. Wir wissen, dass im Moment aus der Sicht des Bundesrates nichts anderes zu machen ist als das, was gemacht worden ist – wegen weiteren Ungerechtigkeiten. Wir müssen aber berücksichtigen, dass es in diesem Land Unternehmen gibt, die im Vertrauen darauf, dass das Ganze einigermaßen zügig vor sich geht, bereits investiert haben. Sie haben entsprechende kantonale Bewilligungen und fallen dennoch unter die neue Verordnung vom 22. April dieses Jahres.

Meine erste Frage ist folgende: Ist es tatsächlich ausgeschlossen, dass es Härtefälle geben wird und Betriebe in grössten Schwierigkeiten geraten? Ich möchte an und für sich fordern, dass man vorweg solche Härtefälle behandelt.

Meine zweite Frage lautet: Ist es denkbar, dass Unternehmen, welche die Bedingungen erfüllen – wenn alles abläuft, wie es gesagt worden ist, mit dem Einsetzen der Spielbankkommission, mit der Erarbeitung der Verordnung, mit Inkraftsetzen auf den 1. Januar 2000 –, auf den 1. Januar 2000 den Betrieb aufnehmen können? Wäre der Bundesrat dazu bereit? Ich denke da vor allem an Unternehmen, die bereits hohe Investitionen getätigt und Mietzinse zu bezahlen haben.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich habe Ihnen einleitend klargemacht, dass wir aus der Sicht des Bundesrates dann am besten handeln, wenn es gelingt, dieses Gesetz in dieser Session zu verabschieden. Ich bin daher auch dankbar, dass man hier nicht eine Wiederaufnahme der Übergangsbestimmungen verlangt oder beantragt, weil ich davon überzeugt bin, dass wir neue Ungerechtigkeiten schaffen würden, sobald wir wieder Ausnahmen gewähren würden – wie dies zum Teil im Nationalrat beantragt wurde.

Ich erhalte ständig Briefe, in denen es heisst, dass jene Orte, welche sich bundestreu verhalten haben, jetzt bestraft werden, weil sie keinerlei Gelegenheit haben, sich an diesem offenbar wirtschaftlich interessanten Kuchen zu beteiligen.

Ich habe Ihnen auch dargelegt, welches die Intentionen des Bundesrates sind: Wenn es uns gelingt, dieses Gesetz in der Dezembersession zu verabschieden, wird die Referendumsfrist laufen. Das wird uns nicht daran hindern, bereits mit der Erarbeitung der Ausführungsvorschriften in den notwendigen Verordnungen zu beginnen. Nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach erfolgreichem Abstimmungskampf wird der Bundesrat sicher auch die Spielbankkommission wählen, die sich als erstes einen Gesamtüberblick über die ganze Casinolandschaft Schweiz verschaffen muss. Wir haben auch die Möglichkeit, für diese erste Runde von Konzessionsierungsverfahren in den Ausführungsverordnungen entsprechende Normen zu erlassen.

Weil die 24 vorbestehenden Kursäle mit dem Inkrafttreten des Spielbankengesetzes kraft Gesetz in den Genuss einer provisorischen B-Konzession kommen werden, wird dort vorerst kein unmittelbarer, grosser Handlungsbedarf bestehen. Es sei denn, solche vorbestehende Kursäle reichten von Anfang an ein Gesuch für ein A-Casino, für ein Grand Casino, ein. Deshalb ist es die Intention des Bundesrates, hier durch geeignete Verfahrensvorschriften dafür zu sorgen, dass rechtzeitig eingereichte Gesuche von jenen Unternehmen, die jetzt bereits investiert haben, sicher prioritär behandelt werden können. Einen Rechtsanspruch auf eine Konzession gibt es allerdings nicht.

Ich muss nochmals betonen, dass diese Investitionen entgegen dem klaren Moratorium des Bundesrates getätigt worden sind. Ich habe die Kantone seit dem Jahre 1996 mehrmals ganz klar gewarnt, und wir haben immer darauf aufmerksam gemacht, dass Investitionen auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr hin getätigt werden. Das ist wohl auch der Grund dafür, weshalb wir jetzt vor Bundesgericht den ersten Prozess gewonnen haben.

Wir werden alles unternehmen – wenn Sie das Gesetz in dieser Session verabschieden –, um ein möglichst rasches Inkrafttreten zu gewährleisten und eine möglichst speditive Behandlung sicherzustellen, vor allem auch von Gesuchen für Casinos, für die bereits Investitionen getätigt worden sind.

An den Nationalrat – Au Conseil national

98.057

**Verfassung des Kantons Tessin.
Gewährleistung****Constitution du canton du Tessin.
Garantie**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. September 1998
(BBJ 1998 5494)
Message et projet d'arrêté du 16 septembre 1998
(FF 1998 4818)

Spoerry Vreni (R, ZH), Berichterstatterin: Der Kanton Tessin hat sich eine neue, totalrevidierte Verfassung gegeben. Diese ersetzt die älteste noch bestehende Kantonsverfassung unseres Landes. Die alte Verfassung des Kantons Tessin war die letzte Regenerationsverfassung der Schweiz. Sie datiert aus dem Jahr 1830 – also noch aus der Zeit vor der Gründung des Bundesstaates.

Bei der neuen Verfassung des Kantons Tessin, die im letzten Jahr von den Stimmberechtigten angenommen wurde, handelt es sich um ein schönes Beispiel moderner Verfassungsgebung, das alle wichtigen Grundprinzipien enthält. Die Verfassung gibt die Staatsziele vor, garantiert die Grund- und

Sozialrechte, verankert die Gewaltenteilung und führt die Verfassungsgerichtsbarkeit für kantonale Akte ein. Unter dem Titel über die politischen Rechte sind neu eine Gesetzesinitiative, das fakultative Gesetzes- und Finanzreferendum, das Verfassungsreferendum und das Recht auf Abberufung des Regierungsrates vorgesehen. Zudem wird die Volkswahl des Grossen Rates und des Staatsrates nach dem System des Verhältniswahlrechtes verankert. Die neue Verfassung des Kantons Tessin hat in unserer Kommission zu einer angeregten Diskussion geführt, als dies bei anderen Verfassungen der Fall war, weil hier sehr fortschrittlich gedacht wurde.

Wir konnten feststellen, dass die neue Verfassung alle Voraussetzungen erfüllt, welche für die Gewährleistung durch den Bund erforderlich sind. Es geht um vier Punkte:

1. Die Kantonsverfassung darf nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthalten.
2. Die politischen Rechte müssen nach republikanischen Formen gewährleistet sein.
3. Die Verfassung muss vom Volk angenommen worden sein.
4. Die Verfassung muss von der Mehrheit des Volkes wieder abgeändert werden können.

Wie ich dargelegt habe, sind alle diese Voraussetzungen erfüllt. Die Gewährleistung durch den Bund ist deshalb zwingend zu erteilen. Dies wird Ihnen von der Kommission denn auch einstimmig beantragt.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich möchte am Beispiel dieser neuen Tessiner Kantonsverfassung – die soeben von unserer Kommissionspräsidentin als modernes und fortschrittliches Musterbeispiel für eine Verfassung bezeichnet worden ist – aufzeigen, wie in unserem Südkanton ein spezifisches Problem gelöst wird, mit dem man sich auf der Alpennordseite und insbesondere in der Deutschschweiz zunehmend schwertut. Ich meine die sprachliche Bewältigung des Gleichstellungsproblems der Geschlechter.

Die Tessiner sagen in Artikel 7 Absatz 4 schlicht und einfach, dass überall dort, wo ein Ausdruck in der männlichen Form gebraucht wird, dieser voll und ganz auch die weibliche Form abdeckt. Mit diesem eleganten Befreiungsschlag ist es den Tessinern gelungen, Sprachformulierungsprobleme auf Distanz zu halten, bei denen man sich in der übrigen Schweiz je länger, je mehr in einem verwirrenden Geflecht verfangen hat. Nur um gewisse ultrafeministische Kreise im Zaum zu halten, sind wir quasi mit dem Brecheisen dazu übergegangen, immer und überall auf sprachliche Gleichschaltung zu machen, mit dem Effekt, dass gewisse Gesetzestexte kaum mehr lesbar und verständlich sind oder dass man in den Redaktionskommissionen viel Energie aufwenden muss, um Formulierungen zu finden, die letztlich noch verstanden werden.

Nun mag man einwenden, in der italienischsprachigen Schweiz sei man für dieses Gleichstellungsproblem weniger sensibilisiert als andernorts. Das glaube ich nicht. Man schaue sich doch nur einmal in den übrigen Ländern und Regionen mit deutscher Sprache um! Auch dort ist man irgendwie auf dem Boden geblieben und hat sich nicht mit Problemen eingedeckt, die in der Prioritätenordnung unter «ferner liefen» eingestuft sind.

Morgen haben wir es dann mit den Frauenquoten ganz allgemein zu tun. Mit meinem heutigen Votum habe ich immerhin einen kleinen Aperitif dazu beigeleitet.

Eines möchte ich mir aber – und deshalb bin ich froh, dass Bundesrat Koller wieder hier ist – von Bundesrat und Bundesverwaltung ganz allgemein verboten haben, nämlich den Gebrauch jener Schreibweise mit dem grossen I mitten in einem Wort, die von der «NZZ» seinerzeit treffend als «Verbastardisierung» der Sprache ausgelegt worden ist.

Herr Bundesrat, diese Schreibweise hat jüngst auch in der hochhoffiziellen Einladung zur grossen Jubiläumsfeier auf dem Bundesplatz Einzug gehalten; ich habe den Wortlaut hier. Da ist wiederholt von «LebenspartnerInnen» und «ParlamentarierInnen» die Rede. Ich möchte Sie einfach, Herr Bundesrat, mit diesem Votum bitten, im amtlichen Schriftverkehr nicht einen ideologischen Stil Einzug halten zu lassen,

der nicht akzeptabel ist. Darf ich Sie deshalb höflich bitten, diesem Unfug hochhoffiziell und schnellstmöglich ein Ende zu bereiten.

Den Miteidgenossen aus dem Tessin und ihren Repräsentanten in unserem Rat hingegen möchte ich bezüglich ihrer neuen Verfassung zurufen: Bravo, fahrt weiter so!

Koller Arnold, Bundesrat: Ich kann mich kurz fassen. Es freut mich natürlich, dass die Bundesversammlung bereits wieder eine neue Kantonsverfassung gewährleisten darf. Der Kanton Tessin ist jetzt der neunte Kanton, der seit 1980 seine Verfassung erfolgreich einer Totalrevision unterzogen hat. Was für mich auch ein wichtiges Zeichen ist: Er ist der erste lateinische Kanton. Die Revision der Kantonsverfassungen war bisher weitestgehend der deutschsprachigen Schweiz vorbehalten; und mit dem Kanton Tessin haben wir jetzt erstmals in der lateinischen Schweiz, wo ja mehrere Kantone am Werk sind, eine erfolgreich abgeschlossene Totalrevision. Ich hoffe, dass das ein gutes Omen für die Revision der Bundesverfassung ist. Auf weitere Details möchte ich hier nicht eingehen.

Herr Reimann, wenn mich mein Gedächtnis und meine Kenntnisse nicht schwer trügen, entscheidet über Ihre Frage nicht der Bundesrat, sondern Sie als Gesetzgeber entscheiden über diese Fragen. Soweit ich orientiert bin, sind in den Redaktionskommissionen der beiden Räte diese Fragen und Entscheide zum Teil noch hängig. Die Räte sind hier das zuständige Organ, nicht der Bundesrat.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Tessin

Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale à la constitution du canton du Tessin

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

98.009

Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung. Gesetzesänderungen

Mesures tendant à l'amélioration de l'efficacité et de la légalité dans la poursuite pénale. Modification de lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1111 hiervoor – Voir page 1111 ci-devant

Wicki Franz (C, LU): Ich spreche nur zur Vorlage B, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechts-

Verfassung des Kantons Tessin. Gewährleistung

Constitution du canton du Tessin. Garantie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	98.057
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1172-1173
Page	
Pagina	
Ref. No	20 045 262

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.